

# Kirchliches Amtsblatt

der Rheinprovinz

Herausgeber: Evangelisches Konsistorium Koblenz — Erscheint in der Regel zweimal im Monat — Bestellungen durch die örtlichen Postanstalten — Preis vierteljährlich 2.— RM — Druck des Evangelischen Stiffts „St. Martin“ in Koblenz.

Nr. 25

Ausgegeben Koblenz, den 2. August

1933

Inhalt: Aufruf des Evangelischen Konsistoriums.

Koblenz, den 2. August 1933.

## Ein Wort zum Frieden an unsere rheinischen Pfarrer und Gemeinden.

Der Herr Generalsuperintendent und das Evangelische Konsistorium haben wiederholt mit allem Ernst darauf hingewiesen, daß niemand die schwere Verantwortung, die gerade in dieser Zeit auf uns allen liegt, tragen kann, wenn er bei der Rückschau auf die letzten Wochen mit ihren nur zu erklärlichen Unsicherheiten und Fragen hin und her in den Gemeinden stehen bleibt.

Die Kämpfe um die Bildung der neuen Körperschaften haben in den Gemeinden und damit auch im Kreise unserer Pfarrer noch einmal die Auseinandersetzungen heftigst entflammen lassen. Die Nachwirkungen davon sind weithin in den Spannungen zwischen denen, die sich als Gegner gegenüberstanden, spürbar. Es ist Gefahr vorhanden, daß eine dauernde Zerklüftung durch unsere Kirchengemeinden und unsere Pfarrerschaft hindurch bestehen bleibt. Wir begrüßen es daher auf das herzlichste, daß die Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ in einer Anordnung der Landesgruppe West vom 1. August sich zu der Anordnung eines Burgfriedens entschlossen hat. Danach sind alle öffentlichen Versammlungen, mit Ausnahme der

regelmäßigen Pflichtversammlungen der Gemeindegruppen der Bewegung bis auf weiteres verboten.

Niemand kann sich der Erkenntnis über die durch die Wahlen für die Kirche geschaffene Lage entziehen. Wir nehmen aus der Anordnung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“, Landesgruppe West, gerne das Wort auf, daß alle aufbauwilligen Kräfte sich zu gemeinsamer Arbeit zusammensuchen müssen. Es ist selbstverständlich, daß gegenüber einer solchen Burgfriedenserklärung von der einen Seite sich auch die andere Seite gleicherweise zu verhalten hat, wenn gewiß auch niemand, auf welcher Seite er auch stehe, zur Aufgabe seiner Gewissensentscheidungen gedrängt werden kann und darf.

Dies legt allen Geistlichen und Trägern eines kirchlichen Amtes wie auch den Kirchengemeinden um des Dienstes an Gemeinde und Kirche willen die nicht ernst genug zu nehmende Verpflichtung auf, sich jetzt aller öffentlichen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen zu enthalten.

Eine Verletzung dieser Pflicht würde als ein Bruch des uns unabweislich notwendigen Friedens angesehen werden müssen und könnte nicht hingenommen werden.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.